



Medienmitteilung SL

Bern, 27. Februar 2019

Rekurs gegen Hängebrücke über das Küsnachter Tobel

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) hat einen Rekurs eingereicht gegen die geplante Hängebrücke über das Küsnachter Tobel. Für die Brücke besteht kein genügendes öffentliches Interesse. Weil es sich um eine schützenswerte, inventarisierte Landschaft von kantonaler Bedeutung handelt, erachtet die SL die Hängebrücke als nicht bewilligungsfähig. Zudem verstösst die Planung gegen das Raumplanungsrecht und die Waldgesetzgebung.

Das Küsnachter Tobel ist eine naturnahe Oase direkt angrenzend an das Siedlungsgebiet. Es ist im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung als Landschaftsschutzobjekt sowie geologisches und geomorphologisches Objekt von kantonaler Bedeutung aufgeführt. Als Schutzziel ist die ungeschmälerterte Erhaltung dieser Objekte vorgesehen. Der heutige Tobelweg ist einer der reizvollsten Schluchtwege im Zürichseegebiet. Eine 180 m lange und 45 m über dem Tobel installierte Hängebrücke in dieser naturnahen, schützenswerten Landschaft erachtet die SL als nicht bewilligbar.

Die geplante Hängebrücke ist eine grosse bauliche Infrastruktur mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sie ist in einer Nichtbauzone nicht zonenkonform. Für das Brückenprojekt müssen die Voraussetzungen der Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone erfüllt sein. Die Baudirektion hat sich jedoch mit der Frage der Standortgebundenheit und den entgegenstehenden öffentlichen Interessen kaum auseinandergesetzt. Das ist raumplanungsrechtlich unhaltbar.

Für den Bau der Hängebrücke müssten bei den Widerlagern einige Bäume gefällt und Waldboden abgetragen werden. Dazu ist aus Sicht der SL eine Rodungsbewilligung nötig. Das Amt für Landschaft und Natur kommt aber zum unhaltbaren Schluss, dass es sich nur um eine „nachteilige Waldnutzung“ handle. Die Planung verstösst damit gegen die eidgenössische Waldgesetzgebung.

Die SL stellt aber auch ganz grundsätzlich die Notwendigkeit einer Hängebrücke in Frage. Mit den Kosten von 1 Million Franken wäre die Hängebrücke aufgrund des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses nie ausgeführt worden. Realisiert wird die Brücke nur, weil die Kosten von einer Privatperson übernommen werden. Die Hängebrücke stellt jedoch keine zwingende Wegverbindung dar und hat keine Erschliessungsfunktion. Die Begründung, dass die beiden Ortsteile Allmend und Itschnach für Familien mit Kinderwagen und ältere Leute bequemer miteinander verbunden werden solle, rechtfertigt keine neue Infrastruktur in einem Landschaftsschutzgebiet, zumal gewichtige öffentliche Interessen gegen den Bau sprechen.

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)
Franziska Grossenbacher, Projektleiterin